ZBB 2005, 458

InsO § 110; BGB §§ 1192, 1123

Massezugehörigkeit der nach Insolvenzeröffnung auf dem Konto des Schuldners eingegangenen Mietzahlungen trotz Haftung für Grundschuld der Bank

LG Stendal, Urt. v. 07.02.2005 – 21 O 293/04 (rechtskräftig), ZIP 2005, 1800

Leitsatz:

Die Bank, zu deren Gunsten der Insolvenzschuldner sein vermietetes Grundstück mit einer Grundschuld belastet hat, ist nicht berechtigt, auf dem Konto des Insolvenzschuldners nach Insolvenzeröffnung eingegangene Mietzahlungen einzubehalten. Obwohl dem Grundschuldgläubiger gemäß § 1123 i. V. m. § 1192 BGB auch die Mietforderungen haften, kann er sich doch nur im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigen, wenn der Schuldner nicht freiwillig leistet.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG